
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/0712

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

23.02.2016

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Änderung der Haushaltssatzung 2016/2017

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die von der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises geforderte Änderung des Ansatzes der Kostenerstattung gemäß der lt. FLüAG-Pauschale 2016 in der der Gemeinde zustehenden Höhe von 2.350.656 € anstatt des bisherigen Ansatzes von 4.298.280 €.

Er beschließt zudem die durch den vorherigen Beschluss veränderte Haushaltssatzung 2016/2017 mit den entsprechenden geänderten Anlagen sowie der geänderten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat am 15.12.2015 die Haushaltssatzung 2016/2017 mit Anlagen und Haushaltssicherungskonzept verabschiedet. Diese Unterlagen wurden im Anschluss daran der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises (kurz: KA) zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens stellt nun die KA fest, dass die Gemeinde den Haushaltsansatz für die Kostenerstattung durch das Land für die durch Asylbewerber entstandenen Kosten 2016 höher angesetzt hat als die vom Land zugesagten Mittel. Diese Vorgehensweise wird von ihr nicht akzeptiert. Der Ansatz ist deswegen zu korrigieren. Es wird diesbezüglich auf den Erlass des Landes NRW vom 11.02.2016 verwiesen (Anlage Erlass MIK).

Die Gemeinde hat für das Haushaltsjahr 2016 mit durchschnittlich 430 Asylbewerbern und

einer Kostenerstattung von 10.000 € je Asylbewerber kalkuliert und einen Haushaltsansatz von 4.298.280 € unter der entsprechenden Haushaltsposition gebildet. Ende Januar 2016 befanden sich bereits 348 Asylbewerber in der Gemeinde. Das sind ca. 80% der durchschnittlich erwarteten Anzahl. Der Ansatz entspricht somit der realen Entwicklung. Der Ansatz von 10.000 € je Asylbewerber wurde allgemein im politischen Raum sowie auch vom Städte- u. Gemeindebund NRW als realistischer Wert angesehen und empfohlen.

Das Land NRW hat nun in seinem Erlass vom 11.02.2016 klargestellt, dass die Kommunen in ihren Haushaltsplänen für 2016 als Ertrag lediglich die aus der FLüAG-Pauschale 2016 vorgesehenen Kostenerstattungen einstellen dürfen, die ihnen gemäß dem FLüAG-Schlüssel zustehen. Dabei ist die Grundlage der Gesamtbetrag des Landes NRW i. H. v. 1.948.000.000 €. Das Land NRW hat bei der Ermittlung dieser Verteilmasse unterstellt, dass sich zum Stichtag 01.01.2016 insgesamt in NRW 194.753 Asylbewerber (inkl. Geduldete) befinden. Zwar werden nun diese Schätzungen überprüft, aber mit einer Erhöhung des Gesamtbetrages kann erst im Laufe des Jahres 2016 gerechnet werden. Das Land NRW geht derzeit von einer Erhöhung von rund 10% aus.

Der Ansatz des Landes NRW entspricht nicht der Realität, zumindest nicht bezogen auf die Gemeinde Swisttal. Die Gemeinde hatte gegenüber dem Ansatz des Landes (213 Asylbewerber) einen höheren Stand zum 01.01.2016 an Asylbewerber i. H. v. 330. Damit liegt der Bestand an Asylbewerbern bereits zu diesem Zeitpunkt mit 55% höher als die vom Land NRW geschätzten 10%.

Das Land NRW und somit auch die KA bestehen nun darauf, dass die Kommunen und damit auch Swisttal lediglich die für sie vom Land bisher vorgesehenen Kostenerstattungen als Ertrag im Haushalt ansetzen. Eine Erhöhung dieses Betrages um 10% wird akzeptiert.

Trotz intensiver Intervention durch die Kommunen und deren Interessenvertreter beharrt das Land NRW auf seiner Sichtweise, deren Berücksichtigung nun durch die KA eingefordert wird (Anlage Verfügung KA).

Für die Gemeinde Swisttal bedeutet dies derzeit für 2016 eine Kostenerstattung i. H. v. 2.350.656 € (2.136.960 € sowie die akzeptierte Erhöhung um 10% (213.690 €).

Dadurch verschlechtert sich der geplante Jahresfehlbetrag der Gemeinde um 1.974.624 € (Bisheriger Ansatz 4.298.280 € - neuer Ansatz 2.350.656 €) auf insgesamt 4.364.698 € (bisher: 2.417.074 €).

Eine Korrektur der Aufwendungen im Asylbewerberbereich erscheint nicht sinnvoll, da wie o. a. bereits jetzt 80% der geplanten Asylbewerberzahlen erreicht sind.

Die KA erwartet, dass die Gemeinde den Erlassvorgaben vom 11.02.2016 folgt und ihr eine vom Rat verabschiedete neue Haushaltssatzung 2016/2017 sowie die geänderten Rechenwerke (Gesamtergebnisplan, Gesamtfinanzplan, Teilergebnisplan, Teilfinanzplan) vorlegt. Ansonsten wird die KA den Doppelhaushalt 2016/2017 nicht genehmigen.

Es ist somit kein neues Haushaltsplanverfahren durchzuführen, sondern nur eine Korrektur der rechtlich in ihrer Höhe nicht korrekten Ansetzung einer Haushaltsposition vorzunehmen. Weitere Änderungen am Haushalt (die nicht mit dieser Thematik in Verbindung stehen) dürfen nicht vorgenommen werden. Es müsste ansonsten ein komplett neuer Haushaltsprozess gestartet werden.

Dieser Vorlage sind die Haushaltssatzung 2016/2017, der Ergebnisplan, der Finanzplan sowie der Teilergebnisplan und Teilfinanzplan des betroffenen Produktes Soziale Leistungen, Teilprodukt Einkommensdefizite sowohl in der im Dezember 2015

verabschiedeten als auch in der aktuellen Fassung zum Vergleich beigefügt.